

# Satzung

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

**1) Die Stiftung führt den Namen**

*„Bürgerstiftung Mörsfeld“.*

**2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.**

**3) Sitz der Stiftung“ ist *Mörsfeld***

**4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## § 2

### Stiftungszweck

**1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**2) Zweck der Stiftung ist es, ehrenamtliches Engagement in Mörsfeld zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen für Mörsfelder Bürgerinnen und Bürger in den folgenden Bereichen zu initiieren, zu planen und zu unterstützen.**

- der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- der Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Tierschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivil- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung
- des Sports
- der Heimatpflege, Heimatkunde und des trad. Brauchtums

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Veranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen
- Förderung von Maßnahmen, die humanistische Bildung vermitteln
- Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen mit Erziehungsauftrag
- Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Integration von Minderheiten
- Förderung von Völkerverständigung
- Vermittlung des Natur- und Umweltschutzgedankens an Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Initiierung von biotopverbessernden Maßnahmen

4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

a) dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung: 25.000,- Euro)

b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und

c) Erträgen.

2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 3 verbraucht wird. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei es frühestens 25 Jahre nach der Errichtung ganz aufgebraucht sein darf.

4) Der Verbrauch des Vermögens soll so erfolgen, dass nach fünf Jahren noch mindestens 20.000 Euro, nach 10 Jahren mindestens 15.000 Euro, nach 15 Jahren mindestens 10.000 Euro und nach 20 Jahren noch mindestens 5.000 Euro vorhanden sind.

- 5) **Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Annahme einer Zustiftung kann abgelehnt werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Sofern die Stiftung erhebliche Zustiftungen erhält, kann durch Beschluss des Stiftungsrates der Zeitraum des Bestehens entsprechend verlängert werden oder die Umwandlung in eine „Ewigkeitsstiftung“ beschlossen werden.**
- 6) **Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen und dem jeweils zum Verbrauch bestimmten Teil des Grundstockvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.**
- 7) **Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.**
- 8) **Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.**

#### **§ 4**

##### **Stiftungsorganisation**

- 1) **Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.**
- 2) **Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.**
- 3) **Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**
- 4) **Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

#### **§ 5**

##### **Vorstand**

- 1) **Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt und amtiert 1 Jahr. Danach beruft der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederberufung ist möglich.**
- 2) **Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.**
- 3) **Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner**

Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.

- 4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 5) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

## § 6

### Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - Vergabe von Stiftungsmitteln (auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien),
  - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
  - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

## § 7

### Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt und amtiert 1 Jahr. Danach ergänzen sich die Stiftungsratsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, ist gegebenenfalls ein Ersatzmitglied zu berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
- 4) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 5) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 8) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- 9) Der Stiftungsrat beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand ein.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- 2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
  - Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlüsse über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung,
  - Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.
- 3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

## § 9

### Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Der Stiftungsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Über die Verlängerung des Bestehenszeitraums oder die Umwandlung in eine Ewigkeitsstiftung entscheidet der Stiftungsrat nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

## **§ 10**

### **Stiftungsaufsicht**

**Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.**

## **§ 11**

### **Anfallberechtigung**

**Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zweckgebunden an die Ortsgemeinde Mörsfeld mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.**